

2. Mai 2013

PRESSEMITTEILUNG

EZB GIBT ÄNDERUNG DER NOTENBANKFÄHIGKEIT DER VON DER ZYPRISCHEN REGIERUNG BEGEBENEN ODER GARANTierten MARKTFÄHIGEN SCHULDITEL BEKANNT

Von der Republik Zypern begebene oder in vollem Umfang garantierte marktfähige Schuldtitel, die alle anderen Zulassungskriterien erfüllen, werden für die Kreditgeschäfte des Eurosystems wieder als notenbankfähige Sicherheiten eingestuft; sie unterliegen allerdings speziellen Bewertungsabschlägen. Dies ist die Konsequenz des Beschlusses des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB), die Anwendung des Bonitätsschwellenwerts, der nach den Regelungen über die Zulässigkeit von Sicherheiten für die Kreditgeschäfte des Eurosystems vorgesehen ist, in Bezug auf marktfähige von der zyprischen Regierung begebene oder garantierte Schuldtitel auszusetzen. Die Aussetzung des Bonitätsschwellenwerts gilt bis auf Weiteres.

Der EZB-Rat hat bei seiner Beschlussfassung das von den Mitgliedstaaten gebilligte Memorandum of Understanding zwischen der Republik Zypern und der Europäischen Kommission berücksichtigt, welches das Anpassungsprogramm Zyperns in den Bereichen Wirtschaft und öffentliche Finanzen widerspiegelt. Nach Auffassung des EZB-Rates ist dieses Programm angemessen.

Die Aussetzung gilt für alle in Umlauf befindlichen und neuen marktfähigen Schuldtitel, die von der zyprischen Regierung emittiert oder garantiert wurden bzw. werden, und tritt mit dem einschlägigen Rechtsakt am 9. Mai 2013 in Kraft. Die Bewertungsabschläge, die für diese Sicherheiten gelten, werden im Rechtsakt konkretisiert.

Europäische Zentralbank
Generaldirektion Kommunikation und Sprachendienst
Abteilung Presse und Information
Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 1344-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404
Internet: www.ecb.europa.eu
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.